

ERSTHELFER

AUFGABENÜBERSICHT

Die Grundausbildung und Auffrischkurse ermöglichen es den Ersthelfern, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben bzw. aufzufrischen, um lebensbedrohliche Gesundheitszustände zu erkennen und bis zum Eintreffen der Notdienste die Grundsätze der Ersten Hilfe anzuwenden.¹

Diese Grundkenntnisse und Fertigkeiten können in drei Ziele unterteilt werden:

1. Ziel: Grundprinzipien

- Die Rolle des Ersthelfers verstehen und die korrekte Verwendung der verfügbaren Ausrüstung kennen.
- Eine angemessene Analyse der Situation und der Umstände vornehmen, um so sicher, rasch und wirksam wie möglich zu warnen und zu handeln.
- Die grundlegende Hygiene bei Erste-Hilfe-Verfahren anwenden.
- Die Komfortpflege (Linderung der Auswirkungen der Krankheitssymptome) der Opfer durchführen sowie die Verfahren für die bevorstehende Evakuierung der Opfer kennen und ordnungsgemäß anwenden.
- Alle Zwischenfälle und Maßnahmen in das Erste-Hilfe-Register eintragen und dem zuständigen Gefahrenverhütungsberater übermitteln.

2. Ziel: Unterstützung lebenswichtiger Funktionen

- Erste Hilfe auf sichere, rasche und wirksame Weise
 - für ein bewusstloses Opfer anwenden (einschließlich eines Krampfopfers).
 - bei Ersticken Gefahr anwenden (einschließlich Verstopfung der Atemwege).
- Den Zustand eines Opfers mit Brustschmerzen erkennen und entsprechend handeln.
- Die Herz-Lungen-Wiederbelebung rasch und wirksam durchführen (nach den grundlegenden Reanimationsrichtlinien des Europäischen Wiederbelebungsrates und ggf. der DAE).

¹ gemäß Anhang I.5-1 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz vom 28. April 2017

3. Ziel: Sonstige Anomalien

- Erkennen von Anzeichen einer schweren Erkrankung (z.B. Beeinträchtigung des Kreislauf- oder Nervensystems, Vergiftung) und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Ersten Hilfe.
- In der Lage sein, die korrekten Erste-Hilfe-Maßnahmen anzuwenden bei:
 - Blutungen
 - Hautläsionen
 - Verletzung und Traumata der Knochen, Muskeln und Gelenke
 - Kopfschmerzen, einschließlich vermuteter Wirbelschädigung
 - Verbrennungen
 - Augenwunden, einschließlich Fälle, in denen das Auge gespült werden muss

Zudem übernehmen Ersthelfer folgende Aufgaben

- Regelmäßige Prüfung der Vollständigkeit, der Einsatzfähigkeit und der Sauberkeit der vorhandenen Erste-Hilfe-Ausrüstung.
- Unverzügliches Melden jeder Arbeitssituation an die Direktion und den IDGSA², die eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit darstellt.
- Dies gilt ebenfalls für jeden festgestellten Mangel oder Defekt an Schutzsystemen.
- Zusammenarbeit mit der Direktion und dem IDGSA, um die Erfüllung aller Aufgaben oder Anforderungen zu ermöglichen, die im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erforderlich sind.

² IDGSA = Interner Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz